



Dezernat 24 - Approbationen/Berufserlaubnisse

Stand: Oktober 2016

Informationsschreiben für Antragsteller, die Ihre zahnärztliche Ausbildung außerhalb der Europäischen Staaten abgeschlossen haben

Sofern Sie Ihre zahnärztliche Ausbildung außerhalb der Europäischen Staaten abgeschlossen haben, kann die Approbation nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist (§ 2 Abs. 3 ZHG).

Die Überprüfung der Gleichwertigkeit erfolgt anhand der von Ihnen vorgelegten Unterlagen und Nachweise in der Regel unter Beteiligung eines Sachverständigen oder der bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingerichteten Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG). Die für die Überprüfung benötigten Nachweise sind nach § 2 Abs. 6 Nr. 6 ZHG von Ihnen vorzulegen.

Benötigt werden u.a. folgende Unterlagen:

- Ausbildungsnachweise (mit deutscher Übersetzung)
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat (mit deutscher Übersetzung)
- individualisierte Fächer-/ Notenübersicht (mit deutscher Übersetzung)
- individualisiertes Curriculum mit aufgeschlüsselten Inhalten (mit deutscher Übersetzung, sofern nicht in englischer Sprache)
- sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind

Die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist nur möglich, wenn die o.a. Unterlagen vollständig vorliegen und mit einem Echtheitsvermerk (Haager Apostille oder Legalisation der deutschen Botschaft) versehen sind. Bitte beachten Sie unbedingt die unten aufgeführten Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen und fremdsprachigen Dokumenten.

Sollten im Rahmen der Überprüfung im Vergleich zur deutschen zahnärztlichen Ausbildung wesentliche Unterschiede festgestellt werden, die nicht durch nachgewiesene Berufspraxis oder lebenslanges Lernen ausgeglichen sind, müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen werden, die sich auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.



Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung führt, erhalten Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Sofern die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes aufgrund unvollständiger Unterlagen oder fehlender Echtheitsvermerke nicht möglich ist, sind die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ebenfalls durch erfolgreiche Teilnahme an einer Kenntnisprüfung nachzuweisen.

Weitere Informationen zur Kenntnisprüfung finden Sie in dem Merkblatt „Wichtige Informationen zur Kenntnisprüfung für Zahnärzte“.

Die Kosten für die Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihres Ausbildungsstandes anhand der vorgelegten Unterlagen sind von Ihnen zu tragen und werden als Auslagen festgesetzt (Vordruck „Kostenübernahmeerklärung“ beachten).

Es besteht die Möglichkeit, auf die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anhand der vorliegenden Unterlagen zu verzichten und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten freiwillig durch Teilnahme an einer Kenntnisprüfung nachzuweisen.

Zur Vorbereitung auf eine erforderliche Kenntnisprüfung kann Ihnen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (u.a. erfolgreiche Teilnahme an einer Fachsprachprüfung) die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs für zwölf Monate erteilt werden. Die Erlaubnis wird widerruflich für eine nicht leitende und nicht selbständige zahnärztliche Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer approbierten Zahnärztin oder eines approbierten Zahnarztes für eine Tätigkeit in einer bestimmten zahnärztlichen Praxis oder Klinik im Regierungsbezirk Köln erteilt.

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit von höchstens zwei Jahren erteilt oder verlängert werden.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen und fremdsprachigen Dokumenten.

**Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen:**

Anerkennungsfähig sind gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 28.04.1977 nur Beglaubigungen, die von einer Behörde vorgenommen worden sind, die von dem zuständigen Landesminister durch Rechtsverordnung dazu befugt wurde. Beglaubigungen durch Einrichtungen der Kirche (Kirchengemeinden, Pfarrämter usw.), Schulen, Studentenwerke und Verbände gelten nicht als amtliche Beglaubigungen. Anerkennungsfähig sind Beglaubigungen durch Stadt- und Gemeindeverwaltung sowie im Ausland vorgenommene Beglaubigungen durch die Deutsche Botschaft.

Hinweise zu fremdsprachigen Dokumenten:

Alle fremdsprachigen Dokumente und Urkunden müssen von einer in Deutschland gerichtlich ermächtigten Person unter Vorlage des Originals übersetzt sein. Eine Liste der gerichtlich ermächtigten Übersetzer gibt es beim Oberlandesgericht (OLG). Bei im Ausland übersetzten Dokumenten muss die Richtigkeit der Übersetzung durch die Deutsche Botschaft bestätigt werden. Bitte beachten Sie, dass alle fremdsprachigen Unterlagen in (amtlich beglaubigter) Kopie an die jeweilige Übersetzung angeheftet sein müssen.

Alle ausländischen Urkunden, die nicht von einer Behörde eines EU-Staates ausgestellt sind, müssen grundsätzlich mit einer „Legalisation“ der deutschen Auslandsvertretung oder einer „Haager Apostille“ versehen sein.